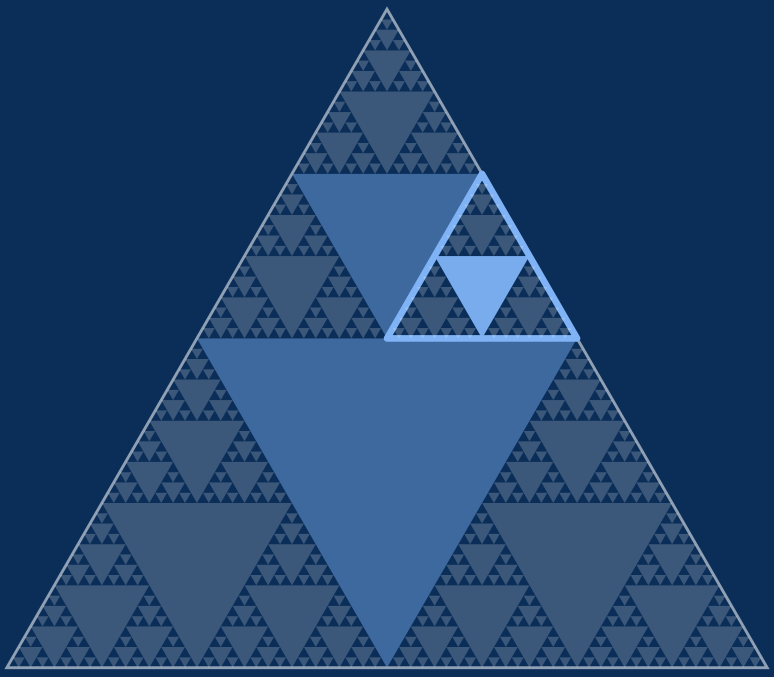


Wie Freiheit wirklich wird

Hegels Rechtsphilosophie

Kai Froeb

Autor
Kai Froeb
https://kai.froeb.net

Verlag
Reflexivity Press
São Martinho do Porto
Edition Hegel-Interpretationen

Buch online: https://reflexivitypress.com/de/buecher/froeb-hegel-recht
Rückmeldungen: feedback+de.hegel-recht.v0.224@reflexivitypress.com
Zum Cover: https://reflexivitypress.com/de/ueber-uns/bildsprache/

Veröffentlichung
2026-11-09
Version 0.224
Typeset with LaTeX (LuaHBTeX, Pandoc + Eisvogel)

Hinweis zur Entstehung
Geschrieben mit dem Sprachmodell Claude (Anthropic). Anlage, Inhalt und Verantwortung liegen beim Autor. Wie dabei gearbeitet wurde, beschreibt der Aufsatz „Philosophie im Zeitalter der Maschinen, die schreiben“:
https://reflexivitypress.com/de/ueber-uns/maschinen-die-schreiben/

© Copyright 2026 by Reflexivity Press, São Martinho do Porto.
Alle Rechte vorbehalten.



Über den Autor

Kai Froeb (*1963) lebt in São Martinho do Porto an der portugiesischen Atlantikküste.

Wenn Sie dieses Buch lesen, wissen Sie schon das Wichtigste über den Autor: Er bittet Sie nicht, ihm zu glauben. Alle seine Bücher sind so gebaut, dass sich am eigenen Denken prüfen lässt, was in ihnen steht. Wo Ihr Befund vom Text abweicht, ist entweder eine Grenze des Buchs erreicht oder eine Eigenheit Ihres Denkens sichtbar geworden. Beides ist mehr wert als Zustimmung.

Der Weg dahin ging über zwei Spuren, die lange nebeneinanderher liefen. Die eine begann in der Oberstufe in Lüneburg und in den Sommerschulen der Heimvolkshochschule Göhrde, wo drei Wochen lang ein einziger Text durchgearbeitet wurde; sie führte über Mathematik, Informatik, Betriebswirtschaft, Kulturwissenschaft und Jura, bewusst ohne Abschlüsse, um sich einen Weg quer zu den Fächern offenzuhalten. Die andere begann 1980 an einem Commodore CBM 8032 mit einer Nachbildung von Weizenbaums ELIZA und wurde ein Beruf: Programmierung, Anwendungsbetreuung, Projektleitung und Schulung, erst in kleinen Softwarehäusern, dann in großen IT-Konzernen, zuletzt über zehn Jahre Betriebsrat und Gewerkschaft.

Dass beide Spuren zusammengehören, zeigte sich spät. Was in vierzig Jahren Softwarearbeit zur Gewohnheit wird — Strukturen zerlegen, Abhängigkeiten sichtbar machen, prüfen, ob etwas trägt, wenn man daran zieht —, ist dasselbe Handwerk, das ein philosophisches Argument braucht.

Seit dem Erscheinen von ChatGPT Ende 2022 arbeitet er regelmäßig und intensiv mit Sprachmodellen, beim Programmieren wie an seinen Büchern; vorher war eine solche Arbeit nicht möglich. Die Arbeit ist in beiden Fällen gleich geteilt: Anlage, Fragestellung und das Urteil in der Sache liegen bei ihm, ebenso die Regeln, nach denen geprüft wird; das Modell arbeitet ihm zu, sucht Einwände und formuliert aus. Verantwortlich ist er für jeden Satz. Wie ein Text entstanden ist, entscheidet nicht darüber, ob er gilt; das prüft man am Text selbst, und dafür sind seine Bücher gebaut.

Seit 1998 gibt Froeb **hegel.net** heraus, eine Hegel-Ressource in zwölf Sprachen, samt einem öffentlichen Archiv von über fünfhundert digitalisierten Originalausgaben Hegels und der Hegelianer des 19. Jahrhunderts.

Sein Leitmotiv stammt aus jener Schulzeit und hat sich seither als brauchbar erwiesen: „Das Wahre ist das Ganze." Der Satz verlangt eine Integration, die nichts verdrängen muss — und ist deshalb schwerer einzulösen, als er klingt.

Wo Sie in diesem Buch etwas finden, das nicht stimmt, ist Ihre Kritik der wertvollste Beitrag, den Sie ihm leisten können.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

I. Was die Rechtsphilosophie unternimmt – und wie sie zu lesen ist 7
Kapitel 1: Hegels Programm 7
1.1 Freiheit braucht eine Welt 7
1.2 Der Weg in Stufen 8
Kapitel 2: Der Doppelsatz – Vernunft und Wirklichkeit 9
2.1 Was „wirklich“ heißt 9
2.1.1 Am Text: Vorrede und Enzyklopädie 10
2.2 Die erste Hälfte: Das Vernünftige ist nicht zu schwach, wirklich zu sein 10
2.2.1 Am Text: Die erste Hälfte in den Kollegien 11
2.3 Die zweite Hälfte: Was wirklich ist, ist vernünftig 12
2.3.1 Am Text: Die zweite Hälfte vor und nach 1820 . . . 12
2.4 Gegen wen der Satz steht: Gefühl und Macht 12
2.4.1 Am Text: Fries und Haller in der Vorrede 13
2.5 Wie weit der Gang trägt 14
2.6 Exkurs: Wie die Vorrede entstand 18
2.7 Exkurs: Fries, die Burschenschaft und die napoleonische Besatzung 19
2.8 Exkurs: Der Streit um die Deutung 21
Kapitel 3: Drei Dimensionen der Freiheit 24
Kapitel 4: Wie zu lesen – Logik als Ordnungsform 27
4.1 Ordnungsform, keine Ableitung 28
4.1.1 Am Text: Not-Wendigkeit 29
4.2 Teleologie, Anerkennung, Institutionen 29
Kapitel 5: Eine Klärung zur Aufhebung 31
Kapitel 6: Weiterführung: Hegel und Marx 32
Kapitel 7: Warum nicht beim Individuum beginnen 34
7.1 Weiterführung: Die Konstitution des Einzelnen bei Marx . . 35
Kapitel 8: Allgemein, besonders, modern 35
8.1 Das Allgemeine in den Besonderheiten 35
8.1.1 Exkurs: Die Geographie zu Hegels Zeit 38
8.2 Allgemein oder modern: die doppelte Vorsicht 38
8.3 Genese und Geltung 40

Exkurs: Vorbemerkung zur Hegelschen Logik – und ihrer Bedeutung für die Rechtsphilosophie **41**
Kapitel 9: Die Hegelsche Logik in ihren Hauptzügen 41
9.1 Was Logik bei Hegel heißt 41
9.2 Die Lehre vom Begriff: subjektiver Begriff, Objekt, Idee . . . 42
9.3 Mechanismus, Chemismus und Teleologie auf drei Ebenen . 44
9.4 Die Idee: Leben, Erkennen und Wollen, absolute Idee 45
9.5 Logik, Natur, Geist – eine wichtige Klärung 46
Kapitel 10: Die Logik in der Rechtsphilosophie – Strukturanalogien . 47
10.1 Warum die Drei-Teilung Recht / Moralität / Sittlichkeit nicht beliebig ist 47
10.2 Abstraktes Recht – analog dem subjektiven Begriff 48
10.3 Moralität – die Wendung nach innen 49
10.3.1 Am Text: Hegels Notiz zu § 114 50
10.4 Sittlichkeit – Erkennen und Wollen zusammen, als zweite Natur 50
10.5 Was diese Strukturanalogie leistet – und was nicht 51
10.6 Was es heißt, von der Logik her zu lesen 51

II. Voraussetzungen – Zweck, freier Wille, Recht **55**
Kapitel 11: Warum diese Voraussetzungen entwickelt werden müssen 55
Kapitel 12: Der Zweck und die Möglichkeit der Verkehrung 56
12.1 Zweck und Mittel 56
12.1.1 Am Text: Zweck und Mittel in der großen Logik . 58
12.2 Drei Gestalten der Verkehrung 58
12.3 Äußere und innere Zweckmäßigkeit; wann der Gebrauch Gewalt ist 59
12.3.1 Am Text: TWA 6, 452 und 458 60
12.4 Wie weit der Gang trägt 60
Kapitel 13: Weiterführung: Menschliches Handeln als Stoffwechsel – die Umgestaltung der Welt 61
13.1 Exkurs: Werkzeug und Verkehr 62
Kapitel 14: Vom natürlichen zum freien Willen 63
14.1 Was Wollen ist: die drei Momente 63
14.1.1 Am Text: §§ 6–7, Hegels Notiz und das Kolleg . . 64
14.2 Der natürliche Wille und die Willkür 65
14.3 Der freie Wille, der sich selbst will 66
14.4 Wer Rechtssubjekt sein kann 69
14.4.1 Am Text: Zweck und Bewusstsein 70
Kapitel 15: Was Recht heißt 71

III. Abstraktes Recht – Der Wille in der Sache **73**
Kapitel 16: Die Person 73
16.1 Die Person: ein Wille, der von allem absehen kann 73
16.1.1 Am Text: §§ 35–39 im Kolleg und bei Quante . . . 74

16.2 Selbstzweck: was an der Person nicht veräußerlich ist . . . 75
16.2.1 Am Text: §§ 57, 65, 66 und die Notiz 76
16.3 Gleichheit vor dem Recht und was sie offenlässt 77
16.4 Exkurs: Allgemein und modern 78
16.5 Weiterführung: Die abstrakte Gleichheit bei Marx 79
Kapitel 17: Das Eigentum 79
17.1 Die äußere Sphäre der Freiheit 79
17.1.1 Am Text: Der Idealismus der Freiheit 84
17.2 Besitznahme, Gebrauch, Veräußerung 85
17.2.1 Am Text: § 53 in den Kollegien 86
17.3 Die Grenze der Veräußerung 86
17.3.1 Das geistige Eigentum und das Wissen als Allmende 88
17.4 Exkurs: Allgemein und modern 91
17.5 Exkurs: Das Eigentum zu Hegels Zeit 91
17.6 Weiterführung: Die Form der Verdinglichung und ihre Substanz – mit Marx und Pistor gelesen 93
17.6.1 Exkurs: Der Streit um den Besitz in Berlin 97
Kapitel 18: Der Vertrag 99
18.1 Vom Willen in der Sache zum Willen des anderen 99
18.1.1 Am Text: § 71 im Kolleg 100
18.2 Anerkennung und Wert 100
18.2.1 Am Text: Die Nürnberger Rechtslehre 101
18.3 Was kein Vertrag stiften kann 101
18.3.1 Am Text: Gegen wen sich § 75 Anm. richtet 102
18.4 Die Arten der Verträge 103
18.5 Übereinkunft und Leistung 104
18.6 Exkurs: Allgemein und modern – historische Vertragsformen 105
18.7 Weiterführung: Die Lohnarbeit als spezifische moderne Vertragsform 107
Kapitel 19: Das Unrecht und seine Aufhebung 109
19.1 Erscheinung und Schein: warum das Recht verletzbar ist . 109
19.2 Drei Stufen des Unrechts 110
19.2.1 Am Text: §§ 85, 88, 95 und die Enzyklopädie . . . 111
19.3 Die Strafe 111
19.3.1 Am Text: Die Strafe in den Kollegien 116

IV. Moralität – Der Wille in sich selbst **119**
Kapitel 20: Der Übergang 119
20.1 Vom Recht zum Willen, der sich selbst zum Gegenstand hat 119
20.2 Der Standpunkt des Verhältnisses und des Sollens 121
20.2.1 Am Text: Verhältnis und Urteil in Kolleg und Enzyklopädie 121
20.3 Exkurs: Allgemein und modern – historische Vorformen und die spezifisch moderne Gestalt der Moralität 122

Kapitel 21: Die drei Stufen der Moralität 124
21.1 Vorsatz und Schuld 124
21.2 Absicht und Wohl 125
21.3 Das Gute: Recht und Wohl in einem 126
21.3.1 Am Text: Der Endzweck der Welt; das Notrecht in den Kollegien 128
21.4 Das Gewissen 130
21.5 Wie weit der Gang trägt 131
21.6 Exkurs: Die historische Linie 131
Kapitel 22: Die Grenze des bloß Moralischen 133
22.1 Erste Grenze: Das Gewissen kennt das Gute nicht aus sich selbst 134
22.1.1 Am Text: § 140 Anm. 136
22.2 Zweite Grenze: Der gute Wille ist ohne Strukturen ohnmächtig 138
22.2.1 Am Text: Die Ohnmacht des Sollens, die Kollision des Guten und die Not 138
22.3 Der Übergang: Das Gute und das Gewissen brauchen einander 139
22.3.1 Am Text: § 141 mit Zusatz, die Logik und das Kolleg von 1824/25 141
22.4 Exkurs: Trifft Hegels Kant-Kritik Kants eigene Begründung? 142
22.5 Weiterführung: Moralische Kritik und Analyse der Strukturen bei Marx 143

V. Sittlichkeit – Der Wille in der gemeinsamen Welt 145
Kapitel 23: Der Begriff der Sittlichkeit 145
23.1 Am Text: Substanz und Akzidenz (§§ 144–152) 147
Kapitel 24: Ein Werkzeug dieses Buches – notwendiger Anteil und Überformung 149
Kapitel 25: Recht in den drei Sphären der Sittlichkeit 151
25.1 Vertiefung: Warum hier kein Schlusssystem steht 152
Kapitel 26: Die Familie – die unmittelbare Sittlichkeit 153
26.1 Die Ehe 154
26.1.1 Am Text: §§ 161–169 und die Kollegien 157
26.2 Das Vermögen der Familie 158
26.3 Die Erziehung der Kinder 160
26.4 Die Auflösung der Familie und der Übergang in die bürgerliche Gesellschaft 161
26.4.1 Exkurs: Die Ungleichheit der Geschlechter (§§ 165–166) 163
26.4.2 Weiterführung: Ein Vermögen, das nicht der Verwertung dient 166
26.5 Historisch: Allgemein und modern – Formen der Familie . 167
26.6 Exkurs: Familienform und politische Ordnung 171

Kapitel 27: Die bürgerliche Gesellschaft – das System der Vermittlung 172
27.1 Aus der Familie in die Erscheinungswelt des Sittlichen . . 173
27.2 Das System der Bedürfnisse – das Scheinen der Vernünftigkeit und seine Kehrseite 176
27.2.1 Am Text: Ökonomen und Planetensystem 178
27.3 Die Art der Arbeit 178
27.3.1 Am Text: Die Teilung der Arbeit im Kolleg 180
27.4 Die Stände 180
27.4.1 Am Text: §§ 199–208 182
27.5 Die Rechtspflege 183
27.5.1 Am Text: Der Gegner von § 211 185
27.6 Die Polizei und der Pöbel 186
27.7 Die Korporation 189
27.8 Der Übergang in den Staat 191
27.8.1 Am Text: Pöbel, Korporation und Übergang in Druck und Kollegien 192
27.8.2 Einwand: Die Kolonisation und die Kolonisierten 195
27.8.3 Historisch: Allgemein und modern – die bürgerliche Gesellschaft als moderne Form 196
27.8.4 Weiterführung: Geld als Zweck und die Lohnarbeit 198
27.8.5 Weiterführung: Das Recht in der ökonomischen Gestalt (Pistor) 198
27.8.6 Historisch: Allgemein und modern – Aufgaben, die alle angehen 199
27.8.7 Exkurs: Eduard Gans zwischen Hegel und Marx . 200
27.8.8 Einwand: Versöhnt Hegel nur im Begriff? 203
27.8.9 Weiterführung: Vom Pöbel zur Reservearmee . . 204
27.8.10 Weiterführung: Das Konkurrenz-Dilemma . . . 207
27.8.11 Weiterführung: Korporation und Gewerkschaft . 209
27.8.12 Weiterführung: Von der Polizei zum Sozialstaat . 212
27.8.13 Weiterführung: Aus der Polizei wird die Daseinsvorsorge 215
Kapitel 28: Der Staat – die sich wissende Sittlichkeit 217
28.1 Was der Staat sein soll – Hegels Bestimmung 217
28.2 Staat, Familie und bürgerliche Gesellschaft 220
28.3 Staat und Religion: Quäker und Juden 221
28.3.1 Am Text: Selbstzweck und Notwendigkeit in Gestalt der Freiheit und Gesinnung 223
28.3.2 Exkurs: Das „Geschrei“ gegen die Juden um 1819 225
28.4 Historisch: Allgemein und modern – die Minimalgestalt des Staates 226
28.5 Historisch: Staatsformen von den Stammesgesellschaften bis zum Territorialstaat 227
28.6 Historisch: Wie der moderne Staat geworden ist 230

28.7 Historisch: Der Staat seit Hegel 232
28.8 Weiterführung: Die Stelle, an der Marx einsetzt 234
28.9 Weiterführung: Was trotz der Kritik zu retten ist 236
28.10 Weiterführung: Woran sich ein Staat prüfen lässt 237
Kapitel 29: Die Verfassung – inneres Staatsrecht 239
29.1 Die Gliederung der Gewalten 240
29.2 Die Souveränität 242
29.3 Der Fürst: warum eine Person, warum durch Geburt 242
29.3.1 Am Text: Gewalten, Souveränität und Monarch in Kolleg und Forschung 245
29.3.2 Einwand: Warum beginnt Hegel mit dem Fürsten? 247
29.4 Die Regierungsgewalt 249
29.5 Die Stände als Mitte 253
29.5.1 Am Text: Regierung und Stände in Kolleg und Forschung 256
29.6 Opposition und Ministerium 258
29.6.1 Am Text: Opposition und Ministerium in Druck und Kollegien 259
29.7 Rückkehr zum Fürsten 260
29.7.1 Am Text: § 320 261
29.7.2 Exkurs: Hegel im württembergischen Verfassungsstreit 261
29.7.3 Exkurs: Gans' Umbau der Verfassungslehre . . . 264
29.7.4 Anwendung: Stände und Beamte heute 265
29.7.5 Anwendung: Verfassungsformen 267
29.8 Anwendung: Wie eine Macht sich selbst bindet 271
29.9 Weiterführung: Der Staat als umkämpftes Terrain 278
29.9.1 Anwendung: Das Terrain im kapitalistischen Staat 280
29.9.2 Historisch: Der Streit um das Allgemeine in älteren Staaten 283
Kapitel 30: Öffentlichkeit, Presse und Zensur 283
30.1 Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und Pressefreiheit . . 284
30.1.1 Am Text: §§ 314–319, § 228 und die Kollegien . . 287
30.1.2 Exkurs: Hegel unter der Zensur 289
30.1.3 Weiterführung: Handlung, nicht Gesinnung . . . 293
Kapitel 31: Öffentlichkeit und Kultur – über Hegel hinaus, an Hegel gebunden 294
31.1 Die Sphäre der Reflexion 295
31.1.1 Am Text: §§ 297, 315–319, Enz. Bd. 3, §§ 552 f. und das Jenaer Notizbuch 298
31.2 Woran die Öffentlichkeit misst 299
31.2.1 Am Text: Enz. Bd. 1, §§ 174 und 178; große Logik . 303
31.3 Kultur 303
31.3.1 Am Text: § 239, § 274 und Enz. Bd. 1, § 156 Zusatz 306

31.4 Umbrüche . . . 306
31.4.1 Am Text: Die Revolution in den Vorlesungen, der Rechtsphilosophie und der Phänomenologie 309
31.5 Zweihundert Jahre weiter . . . 309
31.5.1 Am Text: § 297, § 317 Zusatz und Enz. Bd. 1, § 108 Zusatz . . . 312
31.6 Summe . . . 312
Kapitel 32: Gesinnung und die Grenzen der Freiheit – über Hegel hinaus, an Hegel gebunden . . . 313
32.1 Der Staat setzt sich seine Voraussetzung . . . 313
32.2 Gesinnung: Was Bürger mittragen und was nicht . . . 319
32.2.1 Am Text: § 265 Zusatz, § 268, § 270 Anm., §§ 294 f. und das Kolleg von 1819/20 . . . 326
32.3 Heutige Einschränkungen . . . 326
32.4 Summe . . . 330
32.5 Rezeption: Völkerpsychologie, Habermas und Fraser . . . 330

VI. Äußeres Staatsrecht, Weltgeschichte, absoluter Geist – Der Staat unter Staaten und in der Geschichte 333
Kapitel 33: Wozu dieser Schluss nötig ist . . . 334
33.1 Die Endlichkeit des Staates . . . 334
33.2 Zwischen den Staaten kehrt die bürgerliche Gesellschaft wieder 335
33.2.1 Am Text: §§ 331 und 333 . . . 336
33.3 Die Weltgeschichte als Gericht über die Staaten . . . 337
Kapitel 34: Äußeres Staatsrecht – die horizontale Dimension . . . 338
34.1 Viele Staaten ohne Richter . . . 338
34.1.1 Am Text: Enz. Bd. 3, § 547 . . . 339
34.2 Der Krieg und die Idealität des Endlichen . . . 340
34.2.1 Am Text: § 323 . . . 340
34.3 Wie weit Hegels Begründung trägt . . . 341
34.4 Exkurs: Die Heilige Allianz und Poppers Folgerung . . . 342
34.5 Weiterführung: Warum Staaten nach außen drängen . . . 344
34.6 Weiterführung: Vernetzung, übernationale Strukturen, Zivilisationen . . . 346
Kapitel 35: Weltgeschichte – die vertikale Dimension . . . 348
35.1 Warum die Geschichte Stufen hat . . . 348
35.1.1 Am Text: Kolleg, Enzyklopädie und Vorlesungen . 350
35.2 Das Weltgericht . . . 351
35.2.1 Am Text: Prätor, Weltgericht und Erfolg . . . 352
35.3 Leidenschaft, List der Vernunft und welthistorische Individuen 354
35.3.1 Am Text: Paragraphen, Logik und Vorlesungen . . 356
35.4 Der Boden der Geschichte: Hochland, Talebene, Küste . . 357
35.4.1 Am Text: Enzyklopädie, Vorlesungen und Ritter . 359

35.5 Wo der Schritt nicht trägt: das Recht der Völker 360
35.5.1 Am Text: Sklaverei und Algerien in den Vorlesungen 362
35.6 Die vier Reiche 363
35.6.1 Am Text: §§ 352–360, Enzyklopädie und Vorlesungen 366
35.7 Hegel und Asien 371
35.8 Schlachtbank und Theodizee 373
35.8.1 Am Text: Schlachtbank und Theodizee in den Vorlesungen 375
35.8.2 Vertiefung: Lesarten der List 376
35.8.3 Exkurs: Schüler und Rezeption der vier Reiche . . 377
35.9 Exkurs: Hegels Gegenwart – England und die Reformbill . . 379
35.10 Weiterführung: Drei Korrekturen an Hegels Weltgeschichte 381
Kapitel 36: Absoluter Geist – die Sphäre der Oberzwecke 386
36.1 Die Stellung des absoluten Geistes 387
36.2 Oberzwecke und Material 388
Kapitel 37: Die Stellung der Rechtsphilosophie im Ganzen 389

VII. Weiterführung: Drei Gestalten der Sittlichkeit 391
Kapitel 38: Warum die Hegelsche Triade nicht ausreicht 391
38.1 Hegels Skizze und was das Buch von ihr trennt 391
38.1.1 Am Text: § 185 Anm. und § 260 392
38.1.2 Am Text: Das Geist-Kapitel der Phänomenologie . 393
Kapitel 39: Die drei Gestalten der Sittlichkeit 394
39.1 Traditionelle Sittlichkeit 394
39.1.1 Am Text: § 147 394
39.2 Moderne Auflösung 395
39.3 Bewusste Sittlichkeit 395
Kapitel 40: Was diese Differenzierung leistet – und was nicht 399

VIII. Schluss 401

Anhang: Die *Grundlinien* in englischer Übersetzung 407
Die Übersetzungen 407
Schlüsselwörter 409
Stellen in den englischen Ausgaben finden 412

Anhang: Kommentare zur Rechtsphilosophie. Ein Leseführer 413

Bibliographie 427
A. Hegel 427
Werkausgaben 427
Werke 428
Englische Übersetzungen der *Grundlinien* 429
Vorlesungen und Nachschriften 430

Briefe und Dokumente 431
B. Quellen und Zeitgenossen 431
C. Forschungsliteratur 440
D. Webquellen 452
Eigene Vorarbeiten 474

Glossar **475**
Hinweise zur Benutzung 475
Absicht 476
Absoluter Geist 477
Abstraktes Recht 478
Abstraktion (gute und schlechte) 478
Allgemeines Wohl 479
Allgemeinheit (allgemein) 480
An sich / für sich / an und für sich 481
Anerkennung 482
Arbeit 483
Aufhebung 484
Aushöhlung 485
Äußeres Staatsrecht 485
Begriff 486
Begriffsurteil 487
Besitznahme 488
Besonderheit 488
Betrug 489
Bewusste Sittlichkeit 490
Bildung 491
Bürgerliche Gesellschaft 492
Dasein 493
Doppelte Vorsicht 494
Du 494
Ehe 495
Eigengesetzlichkeit 496
Eigentum 496
Entäußerung 497
Erscheinung / Schein 498
Familie 499
Formell 499
Freiheit 500
Gans, Eduard 502
Gebrauch 502
Genese und Geltung 502
Geschworene 503
Gesetzt, setzen 504

Gesinnung (politische) . . . 505
Gewissen . . . 506
Gute, das (Moralität) . . . 507
Handlung . . . 508
Idealität . . . 508
Idee . . . 510
Kolonisation . . . 510
Korporation . . . 511
Kultur . . . 512
Leben . . . 513
Liebe . . . 514
Lohnarbeit . . . 514
Maß . . . 515
Moment . . . 516
Moralität . . . 517
Notwendiger Anteil und Überformung . . . 518
Objektiver Geist . . . 519
Öffentliche Institutionen . . . 519
Öffentliche Meinung . . . 520
Öffentlichkeit . . . 521
Opposition . . . 522
Patriotismus . . . 523
Person . . . 524
Pflicht . . . 524
Pöbel . . . 525
Polizei . . . 526
Pressefreiheit . . . 527
Recht . . . 527
Rechtspflege . . . 528
Reflexionsurteil . . . 529
Religion . . . 530
Revolution . . . 531
Rückkopplung . . . 532
Schenkung . . . 533
Schuld . . . 533
Selbstaufhebung . . . 534
Sittliche Substanz (substantiell) . . . 534
Sittlichkeit . . . 535
Souveränität . . . 536
Staat . . . 537
Stand . . . 538
Strafe . . . 539
Subjektiv / Objektiv . . . 540
System der Bedürfnisse . . . 541

Tat 542
Tausch 542
Totalität 542
Unendlichkeit 543
Unmittelbar / Vermittelt 544
Unrecht 546
Verächtlichmachung 546
Verantwortung 547
Verbrechen 547
Verfassung 548
Verkehrung 549
Vernünftig (Vernunft) 550
Verpfändung 551
Vertrag 552
Vertrauen (Zutrauen) 552
Volksgeist 553
Vorsatz 554
Vorsehung 554
Wahrheit (von etwas) 555
Weltgeschichte 555
Widerstand 556
Wille 557
Willkür 559
Wirklichkeit 559
Wirtschaft 560
Wohl 561
Zensur 561
Zweck und Mittel 562
Zweckmäßigkeit (äußere und innere) 563
Zweite Natur 564

VORWORT

Das Buch entfaltet Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts*↑ von seiner Logik her. Es fragt dabei dreierlei: was Hegels Rechtsphilosophie begründet, wo sie irrt und was sie heute leistet. Begründet wird im Gang, an der Sache, mit den Kategorien der Logik und im Zusammenhang von Hegels System; wo der Gang nicht trägt oder Hegel an seine Zeit gebunden bleibt, sagen es die Einwände und die Summen; was die Rechtsphilosophie heute leistet, prüfen die Anwendungen und Weiterführungen, vorwärts zu Marx und zum heutigen Kapitalismus und zu Verfassung↑, Öffentlichkeit↑ und Rechtsstaat der Gegenwart. Teil VII, „Drei Gestalten der Sittlichkeit↑", ist eine eigene Erweiterung des Buches über Hegel hinaus. Wie die Teile und Kapitel aufeinander folgen, sagt der Absatz „Aufbau" nach den Hinweisen zur Benutzung.

Zu kaum einem Werk Hegels, die *Phänomenologie* vielleicht ausgenommen, gibt es so viele Kommentare, Studien und Kritiken wie zu diesem, gerade im englischsprachigen Raum. Das Buch versucht nicht, sie zusammenzufassen. Es fragt vor allem, wie die Rechtsphilosophie mit dem übrigen System zusammenhängt und was sie aus den vorangehenden Teilen, besonders aus der Logik, voraussetzt. Damit bezieht es Stellung in einer Frage, die die englischsprachige Forschung teilt: wie viel die *Grundlinien* von Hegels System und Logik brauchen. Die Mehrheit liest das Werk für sich↑, so Frederick Neuhouser, Allen Wood und Charles Taylor, und hat es damit aus der Nähe seines eigenen Textes erschlossen. Das Buch gehört zur Minderheit, die es vom System her liest, wie Adriaan Peperzak, Thom Brooks und Klaus Vieweg.[1] Von der Logik her heißt dabei nicht, die Rechtsphilosophie

1 Thom Brooks, *Hegel's Political Philosophy. A Systematic Reading of the Philosophy of Right*, Edinburgh 2007, S. 3–6: „systematic" gegen „non-systematic reading"; zu dieser rechnet Brooks unter anderen Hardimon, Knowles, Taylor und Wood und zitiert Neuhouser, Hegels Begründung lasse sich „to a surprisingly large extent" ohne seine grundlegenden Lehren verstehen (S. 5 f.; Frederick Neuhouser, *Foundations of Hegel's Social Theory*, Cambridge, Mass. 2000, S. 4: „even while abstracting from those more fundamental doctrines" [„auch wenn man von jenen grundlegenderen Lehren absieht"]); diese Lesart habe „a more intelligent understanding of the Philosophy of Right" gebracht (S. 6). Klaus Vieweg, *Das Denken der Freiheit. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts*, München 2012, S. 22, 26, 232; ders., *The Idealism of Freedom*, Leiden/Boston 2020, Kap. 10, „The State and Its Logical Foundations", S. 125 ff. Adriaan Peperzak, *Modern Freedom*, Dordrecht 2001, Kap. I, „Logic", S. 53–109. Neuhouser bestätigt die Zuordnung selbst: Er stellt sich zu den angloamerikanischen Interpreten, die mit Wood Hegels Leistung nicht in der spekulativen Logik sehen (*Foundations*, S. 309, Anm. 18). Das „logical argument" („logisches Argument") für die Einheit

sei aus der Logik abgeleitet oder nach ihr gegliedert; es heißt, die Kategorien der Logik in Hegels Darstellung wiederzufinden und das Werk als Ganzes zu lesen (Kap. 10.6). Die Linie zu Marx und zum heutigen Kapitalismus ist seine eigene, als solche gekennzeichnete Weiterführung. Sie folgt einem Gedanken, den Kap. 12 aus Hegels Lehre vom Zweck entwickelt: dass Menschen sich nach ihren Mitteln richten können statt nach ihren Zwecken, im Großen dort, wo die Wirtschaft↑ der Vermehrung des Geldes folgt und die Befriedigung der Bedürfnisse nur als Mittel einsetzt (Kap. 28.8). Liberale, konservative und kommunitaristische Fortführungen Hegels kommen dort zu Wort, wo Hegels Text sie berührt, etwa Isaiah Berlin in Kap. 3 und Edmund Burke in Kap. 7. In Teil VI und in einzelnen Abschnitten davor ist manches weniger ausgearbeitet als im übrigen Buch, auch wo es nicht kürzer ist; Ergänzungen und eigene Ausarbeitungen zu diesen Gegenständen, besonders dort, wo jetzt wenig steht, bleiben späteren Arbeiten↑ vorbehalten.

Wie dieses Buch zu lesen ist. Jedes Kapitel beginnt mit einer Leitfrage, der Frage, die der Schritt beantwortet. Darauf folgt der Gang: Er sagt, an welcher Stelle in Hegels System der Schritt steht und welche Kategorie der Logik ihn verständlich macht, was aus ihm folgt, wie Hegel ihn begründet, was dafür und was dagegen spricht, welcher Mangel bleibt und warum es deshalb weitergeht. Im Gang stehen Hegels Belege nur als Paragraph in Klammern (§ 62), alles Längere steht in den Fußnoten. Wo ein Schritt oder ein Kapitel es braucht, schließt der Gang mit einem Absatz „Wie weit trägt der Gang?“, Kap. 28, 29, 30, 31, 32 und 35 mit einer Summe: was Hegel begründet, was nicht, was das Buch hinzufügt. Hinter dem Gang stehen Abschnitte, die man beim ersten Lesen überspringen kann; der Gang setzt nichts voraus, was nur in ihnen steht. Welche es gibt und woran man sie erkennt, sagt der Absatz „Zur Benutzung“ weiter unten in diesem Vorwort.

Zwei Teile kann überspringen, wer es eilig hat. Der Teil „Exkurs: Vorbemerkung zur Hegelschen Logik“ (Kap. 9 und 10) fasst zusammen, was das Buch aus Hegels Logik braucht; was Teil III bis V davon voraussetzen, steht an ihrem Anfang noch einmal in einem Satz. Teil VII, die Weiterführung zu drei Gestalten der Sittlichkeit, geht über Hegel hinaus und sagt das selbst. Wer gleich bei Hegels Gang einsteigen

---

der drei Freiheiten, auf das er 2011 verweist („The Idea of a Hegelian ‚Science‘ of Society“, Anm. 11), steht in *Foundations*, S. 27–32. Es ist eine Stufenfolge innerhalb der *Grundlinien*, vom abstrakten Recht über die Moralität zur Sittlichkeit, die er „quasi-logical“ („quasi-logisch“) nennt, „because it involves more than purely conceptual analysis“ („weil sie mehr als reine Begriffsanalyse enthält“, S. 31 und S. 291, Anm. 29). Von der Logik übernimmt er nur die Zuordnung der drei Sphären der Sittlichkeit zu den Momenten des Begriffs, und zwar als „rational kernel“ („vernünftigen Kern“), ohne die Metaphysik zu verteidigen, aus der sie stammt (S. 133–135). Durch die Kommentare und ihre Linien führt der zweite Anhang.

will, kann mit Teil II beginnen; was er aus Teil I braucht, etwa die drei Dimensionen der Freiheit↑ (Kap. 3), findet er über die Verweise.

Nachbarbücher. Das Buch ist für sich lesbar. Wo es etwas knapp fasst, das in einem anderen Buch dieser Reihe ausgeführt ist, verweist es darauf: für Hegels Logik auf *Hegels Logik – Logik des Denkens* (2026), für die Naturphilosophie auf *Hegels Naturphilosophie – Die Idee↑ in ihrem Anderssein* (2026), für den subjektiven Geist auf *Hegels Philosophie des subjektiven Geistes – Wie aus Natur ein Wille↑ wird* (2026), für die *Phänomenologie des Geistes* auf *Hegels Phänomenologie des Geistes – Wie Gewissheit zur Wahrheit↑ wird* (2026), für Kunst, Religion↑ und Philosophie auf *Hegels Philosophie des absoluten Geistes – Wie der Geist sich selbst begreift* (2026), für Hegels Leben↑ und die Geschichte seiner Texte auf *Hegels Leben und Werk – Stationen eines Denkwegs* (2026), für Marx' Weg mit und gegen Hegel auf *Hegel und Marx – Begreifen und verändern* (2026) und für den Begriff↑ der Wahrheit auf *Wahrheit* (2025). Auf *Kapitalismus – Eine Einführung* (in Vorbereitung) verweist es nur, wo eine Weiterführung zeigt, wie sich ein Gedanke auf die heutige Wirtschaft anwenden lässt; seine Argumente stützen sich nicht darauf. Wie Hegel gelesen und weitergedacht wurde, auch in Russland, Japan, China und Korea, verfolgen die drei Bände *Geschichte der Hegel-Rezeption, Band I* (2026), *Eine systematische Geschichte der Hegel-Rezeption - Band II* (in Vorbereitung) und *Eine systematische Geschichte der Hegel-Rezeption - Band III* (in Vorbereitung); hier steht davon nur, was einen Schritt der Rechtsphilosophie erhellt. Was Hegels Logik sagt, steht in *Hegels Logik – Logik des Denkens* genauer als hier.

Zur Benutzung. Hinter dem Gang stehen fünf Arten von Abschnitten. Abschnitte mit dem Titel „Am Text" bringen Hegels Wortlaut, Anmerkungen, Zusätze und Nachschriften seiner Vorlesungen zu einem Schritt und, mit Interpreten. eingeleitet, was andere dazu beitragen oder einwenden. Exkurse, deren Überschrift „Exkurs" trägt und deren erster Absatz mit Exkurs. beginnt, bringen Entstehung und Druck der Texte, die Zensur↑, die Zeitumstände und die Rezeption. Abschnitte mit dem Titel „Historisch" zeigen, welche Gestalt eine Bestimmung in anderen Gesellschaften hatte und wie sie geworden ist; Abschnitte mit dem Titel „Vertiefung" gehen einer Frage der Methode oder der Deutung nach, etwa warum das Buch kein Schlusssystem aufstellt (Kap. 25.1). Abschnitte mit dem Titel „Anwendung" oder „Weiterführung" prüfen einen Schritt an heutigen Einrichtungen oder führen ihn über Hegel hinaus, zu Marx, zu Katharina Pistors Lehre vom Code des Kapitals und zur Analyse des heutigen Kapitalismus; ihr erster Satz nennt den Schritt, an dem sie hängen.

Ein fettes Wort am Absatzanfang sagt, was für ein Absatz folgt: Beispiel., Einwand. und Antwort. Absätze, die mit Hegel-Schüler. beginnen, zeigen, wie Hegels Schule einen Schritt aufgenommen oder umgedeutet hat. Der Absatz, der mit

Exkurs für Juristen. beginnt (Kap. 14), vergleicht Hegels Bestimmungen mit dem heutigen Recht; wer dem Gang folgt, kann ihn überspringen. Die Abschnitte „Allgemein und modern“, als Exkurs oder als „Historisch“ überschrieben, prüfen an einer Bestimmung, ob sie in vielen Gestalten des Zusammenlebens auftritt oder erst in der modernen Welt; wozu diese Prüfung dient, sagt Kap. 8.2 einmal für alle.

Aufbau. Teil I sagt, was die Rechtsphilosophie unternimmt, prüft den Satz der Vorrede vom Vernünftigen↑ und Wirklichen und legt die Werkzeuge bereit, mit denen das Buch liest; ein weiteres, die Unterscheidung von notwendigem Anteil und Überformung, führt Kap. 24 ein. Hegels Gang reicht vom freien Willen über Eigentum↑, Vertrag↑ und Unrecht↑, über die Moralität↑ bis zu Familie↑, bürgerlicher Gesellschaft und Staat↑ (Teil II bis V). Den Staat behandeln drei Kapitel: seine Bestimmung (Kap. 28), die Verfassung (Kap. 29) und Öffentlichkeit, Presse und Zensur (Kap. 30); zwei Kapitel führen Hegels Lehre von der öffentlichen Meinung über ihn hinaus: Kap. 31 zur Öffentlichkeit als Reflexion zwischen objektivem und absolutem Geist, zur Kultur↑ und zur Lage zweihundert Jahre nach Hegel, Kap. 32 zu dem, was ein Staat mit der öffentlichen Meinung darf und was eine Ordnung trägt. Teil VI zeigt den Staat unter Staaten und in der Geschichte und behandelt, was nach ihm kommt, äußeres Staatsrecht, Weltgeschichte↑ und absoluten Geist; Teil VII, „Drei Gestalten der Sittlichkeit“, eine eigene Erweiterung des Buches, steht hinter Hegels ganzem Gang. Nach dem Schluss stellt ein Anhang die englischen Übersetzungen der *Grundlinien* und ihre Wörter vor, ein zweiter führt durch die wichtigsten Kommentare und ihre Linien.

Zur Kennzeichnung: Wer spricht, sagt in der Regel der Satz selbst: Hegels Paragraph, seine Anmerkung, ein Zusatz, eine Nachschrift seiner Vorlesungen, ein Interpret oder dieses Buch. Das Buch geht an vielen Stellen über Hegel hinaus, vorwärts zu Marx und zur Analyse des heutigen Kapitalismus und in Teil VII zu einer eigenen Erweiterung der Sittlichkeit; solche Stellen sagen es selbst („dieses Buch liest …“, „mit Marx gelesen“, „… geht über Hegel hinaus“); wo der Zusammenhang es schon zeigt, genügt ein „hier“ oder „im Folgenden“. Wo man trotzdem nicht sicher wüsste, ob Hegel spricht oder das Buch, und eine eigene Weiterführung, Kritik oder sehr weite Auslegung für Hegels Lehre halten könnte, steht am Absatzanfang KF, das Kürzel des Verfassers. Die Marke steht darum selten; Erläuterungen, Beispiele und naheliegende Lesarten tragen sie nicht.

Zur Zitierweise: Die *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1820) werden nach Paragraphen angeführt: „§ 62“ meint den Paragraphen, „§ 62 Anm.“ die Anmerkung, die Hegel selbst dazugeschrieben hat, „§ 62 Zusatz“ den Zusatz des Herausgebers (zu ihm der nächste Absatz); Hegels Notizen in seinem Handexemplar stehen als „handschriftliche Notiz zu § 62“. Paragraphen der *Enzyklopädie* von

1830 tragen den Teil: Enz. Bd. 1 ist die Logik, Bd. 2 die Naturphilosophie, Bd. 3 die Philosophie des Geistes (Enz. Bd. 3, § 488). Der Wortlaut folgt der Theorie-Werkausgabe bei Suhrkamp (TWA), die auch die Zusätze enthält; Seiten stehen mit Band und Seite (TWA 7, 133), die große *Wissenschaft der Logik* nach TWA 5 und 6. TWA 12 enthält die Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, TWA 13 bis 15 die über die Ästhetik, TWA 16 und 17 die über die Philosophie der Religion, TWA 18 bis 20 die über die Geschichte der Philosophie; die Herausgeber haben sie nach Hegels Tod aus seinen Manuskripten und den Nachschriften seiner Hörer zusammengestellt, und ihr Wortlaut ist, wie der der Zusätze, nicht durchweg von seiner Hand. Ein Kolleg ist eine Vorlesung über ein Semester, eine Nachschrift die Mitschrift eines Hörers. Die Nachschriften der Vorlesungen über Rechtsphilosophie stehen nach den Gesammelten Werken bei Meiner (GW 26.1 bis 26.3) mit Nachschreiber, Kolleg und Seite (Nachschrift Griesheim, Kolleg 1824/25: GW 26.3, S. 1161), ebenso die der Logik-Vorlesungen (GW 23) und die Enzyklopädie von 1817 (GW 13); ihre Schreibweise ist beibehalten. Marx und Engels stehen nach den *Werken* (MEW 23, S. 49). Verweise auf die anderen Bücher der Reihe stehen in doppelten eckigen Klammern mit Kurztitel und Kapitel (*Hegels Logik – Logik des Denkens*, Kap. 23.1).

Zu den Zusätzen: Die Zusätze zu den Paragraphen hat Eduard↑ Gans 1833 für die Ausgabe der Freunde des Verewigten zusammengestellt (Freundesausgabe Bd. 8), nach seiner Vorrede aus den Nachschriften Heinrich Gustav Hothos (Kolleg 1822/23) und Karl Gustav von Griesheims (Kolleg 1824/25). Er verfuhr dabei freier, als die Vorrede sagt, fügte Stellen aus beiden zusammen und setzte eigene Sätze ein (Editorischer Bericht, GW 14.3, S. 800 f.). Die Zusätze gehen auf Hegels Vortrag zurück; ihr Wortlaut ist nicht von seiner Hand. Gans begründet sie mit der Lesbarkeit; sie erklärten „durch Beispiele das in dem Paragraphen Gegebene", sagten oft „dasselbe, nur deutlicher und populairer", und die „Derbheit, welche in dem Buche überall zu finden ist", werde „abgestumpfter".[2] Sie geben damit wieder, was die Hörer im Vortrag hörten und im Buch nicht fanden, an einigen

2 Eduard Gans, „Vorrede des Herausgebers" (Berlin, 29. Mai 1833), in: Freundesausgabe Bd. 8, Berlin 1833, S. V–XVII, hier S. XV f. Dort auch, man könne „nicht Alles mittheilen, was die Vorlesungen enthalten", und die Zusätze, deren die Ausgabe „nahe an 200" zähle, böten, „wenn auch nicht grade Neues, doch Erläuterndes und Näherbringendes" (S. XV). „Das in den Zusätzen Enthaltene ist von Hegel gegeben"; von Gans rührten nur „die stylistische Anordnung, die Verbindung der Sätze, und bisweilen ebenso die Auswahl der Worte" her. Quellen waren „zunächst zwei Hefte", Hothos aus dem Wintersemester 1822/23 und Griesheims aus dem Halbjahr 1824/25; Hegels eigene Notizen „in dem durchschossenen Exemplar" seiner Rechtsphilosophie zog Gans nur heran, wo sie „sicher anzuwenden waren" (S. XVI). Gegen den Vorwurf, das Buch sei „ein serviles" (S. IX), verweist Gans darauf, dass Hegel die Öffentlichkeit der Gerichte und der Ständeverhandlungen und die Geschworenengerichte verlangt und den Monarchen als „die nothwendige und gedankenmäßige Spitze des Staates" gefasst habe (S. XI).

Stellen auch in der Sache. Den Monarchen, der nur „Ja“ sage und „den Punkt auf das I“ setze (§ 280 Zusatz, nach Hothos Nachschrift von 1822/23), kennt kein Paragraph; der Satz wurde dem König hinterbracht (Kap. 30.1.2).

Die Nachschriften Hothos und Griesheims liegen heute in GW 26.2 und 26.3 vor und geben oft den unmittelbareren Beleg neben dem Zusatz. Das Buch führt die Zusätze als Zeugnis von Hegels Vortrag an und nennt sie dabei immer als Zusatz („§ 161 Zusatz“, „der Zusatz zu § 201“), auch wo der Satz „Hegel“ zum Subjekt hat. Einen weiteren Hinweis gibt es nur, wo ein Zusatz Hegels gedrucktem Text widerspricht, in den Nachschriften keinen Anhalt hat oder ein Gedanke allein an ihm hängt. Gemeint sind die erhaltenen und edierten Nachschriften; abgeschlossen ist die Quellenlage nicht.[3] Für die Zusätze zur Enzyklopädie gilt dasselbe; sie stammen von anderen Herausgebern, für die Logik von Leopold von Henning (1840), für die Naturphilosophie von Carl Ludwig Michelet (1842), für die Philosophie des Geistes von Ludwig Boumann (1845).

3 Aufzeichnungen Friedrich Wilhelm Carovés aus Hegels erstem Kolleg über Rechtsphilosophie (Heidelberg 1817/18) waren 1841 noch bezeugt und galten den Herausgebern der Gesammelten Werke als verschollen. 2022 fand Klaus Vieweg im Archiv des Erzbistums München und Freising, im Nachlass Karl Joseph Windischmanns, rund 5.000 Seiten Mitschriften Carovés aus Hegels Heidelberger Vorlesungen; sie sollen als Supplementbände zu den Gesammelten Werken erscheinen. Den objektiven Geist enthalten sie als Abschnitt der Enzyklopädie-Vorlesung; eine Nachschrift des Kollegs von 1817/18 führen die Editoren in ihrer ersten Übersicht nicht auf (Klaus Vieweg, Christian Illies, Francesca Iannelli und Marko J. Fuchs, „‚Wissenschaft der Freyheit‘. Heidelberger Hegel-Nachschriften von F. W. Carové“, in: *Hegel-Studien* 57 (2024), S. 151–158, hier S. 152 und 155 f.). Zu Carové GW 26.4, S. 1620: Seine Aufzeichnungen aus dem Kolleg 1817/18, „das sonst nur durch die Nachschrift Wannenmann dokumentiert ist“, hätten 1841 noch existiert; das Zeugnis „muß als verschollen gelten“. Zuerst gemeldet in der Pressemitteilung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Hegel-Fund (November 2022), dort mit rund 4.000 Seiten, Edition „Carovés Hegel-Mitschriften“, hg. von Klaus Vieweg (Jena) und Christian Illies (Bamberg). Webadressen unter den Webquellen.

I. WAS DIE RECHTSPHILOSOPHIE UNTERNIMMT – UND WIE SIE ZU LESEN IST

Kapitel 1: Hegels Programm

Leitfrage. Warum braucht ein freier Wille↑ Recht↑, und zwar mehr als Gesetz und Gericht? Hegels Antwort ist das Programm der ganzen Rechtsphilosophie. Kap. 1.1 und 1.2 geben sie im Umriss, Kap. 2 prüft den Satz der Vorrede, an dem sich entscheidet, wie dieses Programm zu lesen ist.

1.1 Freiheit braucht eine Welt

Die Rechtsphilosophie ist weder Gesetzeskunde noch Soziologie; *Recht* heißt bei Hegel nicht zuerst Gesetz und Gericht, sondern jedes Dasein↑ der Freiheit↑, vom Eigentum↑ bis zum Staat↑ (§ 29; Kap. 15). Sie zeigt, wie der freie Wille sich seine eigene Welt geben muss, um wirklich frei zu sein. Ein Wille, der nur innerlich frei wäre, hätte nichts, woran sich zeigt, dass er frei ist: Niemand müsste ihn achten, und nichts in der Welt trüge seine Entscheidung. Wer nichts sein Eigen nennen und mit niemandem etwas verabreden kann, hat die Fähigkeit zur Freiheit, kann sie aber nicht ausüben. Zur Freiheit gehören deshalb Dinge und andere Menschen, an denen und mit denen sie ausgeübt wird.

Hegel hat das in der Logik-Vorlesung von 1825 in einem Satz gefasst, der für die ganze Rechtsphilosophie gilt: frei sei, „bei mir selbst zu sein, aber nicht auf abstracte Weise, sondern in dem Inhalt der bestimmung bei mir zu sein, den Inhalt als dem meinigen gemäß, in der besonderheit, bestimmtheit, bei mir zu sein“.[1] Frei bin ich danach, wenn ich in dem, was mich festlegt, etwas Eigenes will: Wer einen Beruf gewählt hat, ist durch ihn festgelegt und in ihm doch bei

1 Hegel, *Vorlesungen über die Wissenschaft der Logik*, Nachschrift Kehler, Kolleg 1825: GW 23.1, S. 381. *Hegels Logik – Logik des Denkens* (2026), Kap. 23.13 führt mit derselben Stelle den Übergang von der Notwendigkeit zur Freiheit aus.

sich. Dass mich nichts bestimmt, ist dazu nicht nötig. Ein Recht, das taugt, leistet dasselbe: Es bindet, und wer daran gebunden ist, kann die Bindung wollen, weil sie seine Freiheit sichert.

1.2 Der Weg in Stufen

Danach geht das Werk in Stufen vor. Zuerst hat der Wille seine Freiheit in einer Sache, die ihm gehört (Eigentum), dann in einer Abmachung mit einem anderen, der ihn als Eigentümer achtet (Vertrag↑). Er sucht sie darauf in den eigenen Überzeugungen, nach denen er handelt und für die er einsteht (Moralität↑), und findet sie zuletzt in Einrichtungen, die er mit anderen teilt (Sittlichkeit↑). Hegel nennt drei: die Familie↑, die bürgerliche Gesellschaft und den Staat. Mit bürgerlicher Gesellschaft meint er nicht die Vereine und Initiativen zwischen Markt und Staat, sondern die Welt der Einzelnen, die für ihre Bedürfnisse arbeiten und tauschen (Kap. 27). Auf jeder Stufe heißt Freiheit etwas anderes, und jede hat einen Mangel, der zur nächsten führt. Fertig ist der Gang, wo der Wille in den Einrichtungen, in denen er lebt, seine eigene Freiheit erkennt.

Hegel nennt den Bereich, von dem die Rechtsphilosophie handelt, den objektiven Geist. Er steht innerhalb von Hegels System zwischen subjektivem Geist (dem Menschen, wie er empfindet, denkt und will) und absolutem Geist (Kunst, Religion↑, Philosophie als Selbsterkenntnis der Menschheit). Er ist die Welt, die Menschen hervorbringen und „in welcher die Freiheit als vorhandene Notwendigkeit ist“ (Enz. Bd. 3, § 385), in Recht und Institutionen; darin hört die Freiheit auf, bloß subjektiv zu sein. Zu ihm gehört auch die Moralität, die Wendung des Willens nach innen (Teil IV). Dieses Buch versteht Geist dabei nicht als den Verstand eines Einzelnen, zu dem die anderen hinzukämen. Er ist von vornherein das Gemeinsame, das in jedem Einzelnen ganz da ist, ohne ihn zu verdrängen; im objektiven Geist wird dieser Zug ausdrücklich (*Hegels System als Ganzes – Eine Landkarte* (2026), Kap. 12).

Das Programm setzt voraus, dass Vernunft in Einrichtungen bestehen kann und nicht nur von außen an sie herangetragen wird. Sonst wäre der letzte Schritt, das Erkennen der eigenen Freiheit in den bestehenden Einrichtungen, eine Täuschung. Hegel hat diese Voraussetzung in der Vorrede in einen Satz gefasst, der seitdem mehr Streit ausgelöst hat als jeder andere in seinem Werk. Kap. 2 prüft ihn.

Kapitel 2: Der Doppelsatz – Vernunft und Wirklichkeit

Leitfrage. Rechtfertigt Hegel mit dem Satz „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig“ alles, was besteht? Der Satz steht in der Vorrede der *Grundlinien* (TWA 7, 24) und ist oft so gelesen worden, als Billigung von Zensur↑ und Polizeistaat. Wer *wirklich* im gewöhnlichen Sinn nimmt, muss ihn so lesen. Hegel nimmt das Wort im Sinn seiner Logik, und dann sagt jede Hälfte etwas anderes. Wie die Vorrede entstand, gegen welche Bewegung sie schrieb und wie sie gedeutet wurde, steht in drei Exkursen hinter dem Gang (Kap. 2.6, 2.7, 2.8).

2.1 Was „wirklich“ heißt

Der Satz hängt an einem Wort. Im gewöhnlichen Gebrauch↑ ist wirklich, was es gibt, und dann sagt die zweite Hälfte, alles, was es gibt, sei vernünftig. Hegel gebraucht das Wort im Sinn seiner Logik. Wirklich ist dort, was in seinem Auftreten zeigt, was es der Sache nach ist (*Hegels Logik – Logik des Denkens* (2026), Kap. 23.1); was bloß vorkommt, heißt Dasein↑ oder Erscheinung↑, und was vorkommt, ohne dass an ihm etwas sein Vorkommen verlangt, heißt zufällig (*Hegels Logik – Logik des Denkens*, Kap. 23.4). Hegels eigenes Beispiel ist der Sprachgebrauch: Einen Dichter oder Staatsmann, der nichts Tüchtiges zustande bringt, nennt man keinen wirklichen Dichter oder Staatsmann, obwohl es ihn gibt (Enz. Bd. 1, § 142 Zusatz). Gemessen wird er an dem, als was er auftritt.

Dass der Doppelsatz so zu lesen ist, hat Hegel später gegen seine Kritiker eigens gesagt: Man müsse wissen, „daß überhaupt das Dasein zum Teil Erscheinung und nur zum Teil Wirklichkeit↑ ist“ (Enz. Bd. 1, § 6 Anm.). Er verweist dafür ausdrücklich auf seine Logik, in der er die Wirklichkeit vom Zufälligen, vom Dasein und von der Existenz unterschieden habe (ebd.). Die Vorrede sagt dasselbe im Bild. Wo das Vernünftige↑ in die äußere Existenz tritt, umziehe es „seinen Kern mit der bunten Rinde“, und es komme darauf an, „in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Substanz, die immanent, und das Ewige, das gegenwärtig ist, zu erkennen“.

Die Logik bestimmt die Wirklichkeit als Einheit des Inneren und des Äußeren (*Hegels Logik – Logik des Denkens*, Kap. 23.1). Daraus ergibt sich die Gestalt des Doppelsatzes. Seine erste Hälfte sagt vom Inneren, der Vernunft, dass es ein Äußeres hat; seine zweite sagt vom Äußeren, dass es nur so weit als wirklich zählt,

wie sich das Innere in ihm zeigt. Der Satz behauptet demnach nach beiden Seiten etwas.

2.1.1 Am Text: Vorrede und Enzyklopädie

Der Satz folgt in der Vorrede auf eine Bemerkung über Platon. Dessen Staat↑ habe die „freie unendliche↑ Persönlichkeit“ abwehren wollen und gerade damit das Prinzip getroffen, das „die Angel ist, um welche die [damals] bevorstehende Umwälzung der Welt sich gedreht hat“ (TWA 7, 24). Auf den Doppelsatz folgt, in dieser Überzeugung stehe „jedes unbefangene Bewußtsein wie die Philosophie“, und die Philosophie gewähre „die Einsicht, daß nichts wirklich ist als die Idee↑“; das Vernünftige sei, was „synonym ist mit der Idee“. Danach steht das Bild von Kern und Rinde (TWA 7, 25).

Die Anmerkung zu § 6 der Enzyklopädie (TWA 8, 47–49) ist Hegels eigener Kommentar. Sie beginnt mit dem Befund: „Diese einfachen Sätze haben manchen auffallend geschienen und Anfeindung erfahren“. Was das Wort meint, solle man wissen, „da ich in einer ausführlichen Logik auch die Wirklichkeit abgehandelt und sie nicht nur sogleich von dem Zufälligen, was doch auch Existenz hat, sondern näher von Dasein, Existenz und anderen Bestimmungen genau unterschieden habe“. Das Zufällige sei „eine Existenz, die keinen größeren Wert als den eines Möglichen hat, die so gut nicht sein kann, als sie ist“. Die übrigen Sätze der Anmerkung gehören zu den beiden Hälften und stehen dort (Kap. 2.2, 2.5). In der Logik selbst heißt die Wirklichkeit „die unmittelbar gewordene Einheit des Wesens und der Existenz oder des Inneren und des Äußeren“ (Enz. Bd. 1, § 142); ausgelegt sind der Paragraph und sein Zusatz mit dem Dichter und dem Staatsmann in *Hegels Logik – Logik des Denkens*, Kap. 23.1.

2.2 Die erste Hälfte: Das Vernünftige ist nicht zu schwach, wirklich zu sein

Die erste Hälfte sagt vom Vernünftigen, dass es nicht Forderung bleibt. Gemeint ist hier die Freiheit↑ samt dem Recht↑, in dem sie Dasein hat (Kap. 1.1). Was an Recht und Staat vernünftig ist, die Freiheit, hat Einrichtungen, in denen es besteht, und ist insofern mehr als ein Wunsch. Hegel gibt den Grund in der Enzyklopädie: Die Philosophie habe es mit der Idee zu tun, „welche nicht so ohnmächtig ist, um nur zu sollen und nicht wirklich zu sein“ (Enz. Bd. 1, § 6 Anm.).

Warum gehört das Wirklichwerden zur Vernunft? Kap. 1.1 hat es an der Freiheit gezeigt, die ohne Dasein nicht frei wäre. In der Logik ist es allgemein gesagt: Die